

a) daß von allen schatzfreien Grundstücken, und zwar:

1. von landtagsfähigen und geistlichen Corporationen gehörigen Gütern 5 % ihres jährlichen Ertrages, unter Festsetzung eines Beitrags-Minimums von 5 Rthlr.;

2. von nicht landtagsfähigen, jedoch jagdberechtigten Gütern  $4\frac{1}{2}$  % ihres Jahres-Ertrages;

3. von weder landtagsfähigen noch jagdberechtigten Pfarr-, Vikarie- und andern Bauern-Gütern 4 % der Jahres-Einkünfte gezahlt; auch

4. von jedem reallfreien Hause in der Stadt Münster 4 Rthlr., wenn aber der Eigenthümer ein Handwerker ist 2 Rthlr., — in den andern Städten, Flecken und Dörfern, so wie auf dem Lande, vom Hause 2 Rthlr., vom Gaden  $\frac{1}{2}$  Rthlr.;

5. von den in- und außerhalb Münster gelegenen domkapitularen, stiftischen u. a. geistlichen Gebäuden, auch Pfarr-, Vikarie- und Küster-Häusern resp. 10, 6, 2 und  $\frac{1}{2}$  Rthlr. beigetragen, und endlich

6. von Mühlen aller Art, nach Unterschied der Legtern und ihres Umfangs, 15, 5, 4 und  $2\frac{1}{2}$  Rthlr., so dann auch

7. von vereinzelteten Kämpfen, Wiesen, Weiden, Gärten und Gehölzen, von jedem Rthlr. des jährlichen Pacht-Ertrages oder Werthes 1 fl. entrichtet werden müssen;

und b) daß die (gleichmäßig wie sub Nr. 550. d. S. in 5 Klassen eingetheilten) personalbefreiten Untertanen folgende Beiträge leisten sollen, nämlich:

in der 1ten Klasse: 25, 20, 18, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5,  $4\frac{1}{2}$ , 4, 3,  $2\frac{1}{4}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ , 1,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Rthlr.;

in der 2ten Klasse: 30, 25, 20, 12, 9, 8, 7,  $6\frac{3}{4}$ , 5, 4,  $3\frac{1}{2}$ , 3,  $2\frac{1}{2}$ ,  $2\frac{1}{4}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ , 1,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{8}$  und  $\frac{1}{3}$  Rthlr.;

in der 3ten Klasse: 30, 25, 20, 16, 10, 8, 7, 6, 4, 3,  $2\frac{1}{4}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ , 1,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Rthlr.;

in der 4ten Klasse: 30, 20, 16, 9, 7, 5,  $4\frac{1}{2}$  und 4 Rthlr.; und

in der 5ten Klasse: 8, 7, 6, 5, 3,  $2\frac{1}{2}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $1\frac{1}{4}$ , 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Rthlr.

553. Münster den 19. März 1795. (A. 9. b. Fremde Münzen.)

### Landes-Regierung.

Bei der durch den häufigen Durchzug fremder Truppen verursachten Circulation ausländischer Münzen wird — unter Erhaltung der im Hochstifte überhaupt und bei allen öffentlichen Kassen ins Besondere eingeführten Conventions-Münzwährung und ohne dadurch eine Verbindlichkeit für den Handelsverkehr festzusetzen — verkündigt: daß das Verhältniß des münsterschen Geldes (in welchem der Conventionsthaler  $1\frac{1}{3}$  Rthlr. gilt) zu den kursirenden fremden Münzen folgendermaßen ermittelt worden ist, nämlich:

$\frac{1}{12}$ ,  $\frac{2}{12}$  oder  $\frac{1}{6}$  brabant. Krone = 1 Rt. 12 fl. 10 dt.  
 1 Zwanzig-Kreuzerstück oder 2 Zehn-Kreuzerst. = 6 fl.  $2\frac{2}{3}$  dt.  
 $\frac{4}{12}$  oder  $\frac{1}{3}$  spanischer Piaster = 1 Rt. 10 fl. 6 dt.  
 $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{2}{12}$ ,  $\frac{3}{12}$ ,  $\frac{4}{12}$  oder  $\frac{1}{3}$  preuß. Thaler. (Die einzelnen Fractionen im Verhältniß) = 26 fl. 3 dt.  
 $\frac{1}{24}$  preuß. Thaler = 1 fl.  $1\frac{1}{6}$  dt.

Bemerk. Unterm 4. October 1798 (A. 11. b.) ist den conventionsmäßig geprägten Zwanzig- u. Zehn-Kreuzerstückchen der Kassencours zu  $\frac{1}{6}$  und resp.  $\frac{1}{12}$  Conventionsthaler = 6 fl.  $2\frac{2}{3}$  dt. und resp. 3 fl.  $1\frac{1}{3}$  dt. gewährt worden.

554. Münster den 27. April 1795. (A. 9. b. Militair-Vorspann.)

### Landes-Regierung.

Zur Beseitigung seitheriger Unordnung bei der Ausschreibung und Stellung des erforderlichen Militair-Vorspannes, werden die landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden ausführlich (in 6 SS.) angewiesen, wie Erstere die ihnen von der Regierung aufgegeben werdenden Transportmittel-Bedürfnisse auf die Kirchspiele ihrer resp. Bezirke repartiren, auch die Wögte, Bauerrichter und Provisoren instruiren, beaufsichtigen und kontroliren sollen, damit diese die kriegsfolgepflichtigen Unterthanen in regelmäßiger Reihenfolge aufbieten und die erforderlichen Fuhren gehörigen Ortes und zur rechten Zeit stellen. Zugleich wird den Beamten die Verhängung von Gelds,

Nachholungs- und Dienstsuspendationsstrafe gegen sämmtliche Spannpflichtige und resp. gegen nachlässige oder partheische Lokal-Behörden aufgetragen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Juni 1795 (A. 9. b.) die Verpflichtung zur Vorspannleistung der Herrschaftlich von Stellung kriegsfolgl. Führen befreiten Unterthanen festgesetzt; dabei auf das während des siebenjährigen Krieges stattgefundenere Verfahren exemplificirt, die damals aufgestellten Verhältnisse der Vorspannstellung nach Maßgabe des Pferdebesitzes (Konf. Nr. 408. d. S.) wiederholt als Norm verkündigt, und zugleich verordnet: daß nach dieser, jedoch nur in der jedesmaligen zweiten Tour, die herkömmlich Dienstfreien aufgeboten werden sollen.

Diese letztere Concurrenzpflicht der Dienstfreien ist, wegen verminderten Vorspann-Bedürfnisses, durch Regiminal-Berordnung vom 24. Sept. 1795 (A. 11. b.) aufgehoben worden.

555. Münster den 1. Februar 1796. (A. 11. b. Feuer-Polizei.)

### Landes-Regierung

Das Verbot des in der Stadt Münster stattfindenden Tabackrauchens auf den Straßen und an brandgefährlichen Orten wird, mit Ausdehnung auf Zimmer- und Mauerleute, Tischler und Dachdecker während ihrer Arbeit, erneuert, sodann auch das Reiten mit zwei oder mehreren Handpferden wiederholt, unter Androhung von 2 Rthlr. Strafe für jede fernere Entgegenhandlung dieser Vorschriften, untersagt.

556. Münster den 25. April 1796. (A. 11. b. Allgem. Extr. Schätzung.)

### Landes-Regierung

(Unter landesh. Titulatur.)

Um die aus den gewöhnlichen Landeseinkünften unbesreitbaren außerordentlichen, durch den fortdauernden Reichskrieg erzeugten Geldbedürfnisse, auf eine die Kräfte

sämmtlicher Unterthans-Klassen möglichst gleichmäßig in Anspruch nehmende Weise zu erlangen, wird — auf landständischen Antrag und nach landesherrlicher Entschließung — eine „allgemeine Vieh-, Erb-, freier Grund-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, und Feuerstätten-Schätzung“ ausgeschrieben, und worden die Quantifikations- und Erhebungs-Arten dieser außerordentlichen Steuern ausführlich vorgeschrieben.

In letzterer Beziehung wird unter A. bestimmt, daß:

a. zur Vieh-Steuer, für alle Futsch- und Reitpferde ohne Ausnahme 7 fl., für alle andre Pferde incl. der zweijährigen Fohlen 4 fl. 8 dt., für jedes Stück Hornvieh incl. der Rinder 3 fl. 6 dt., für jedes noch kein Jahr altes Kalb und jedes Schwein 1 fl. 2 dt., und für jedes Schaaf, Lamm oder Ziege 3 dt. beigetragen werden soll;

b. zur Grundsteuer von säkularis. Erben, von jedem Schulzenhöf und von jedem andern Erbe, welches 2½ Rthlr. monatliche Schätzung prästirt, 2 Rt.; von jedem andern Bauern-Erbe 1 Rt.; von jedem isolirten Pferde haltenden Rotten 14 fl., und von jedem andern Rotten 4 fl. 8 dt. beigetragen werden muß;

c. zur Zehnt-Steuer, von dem jährlichen Pacht- oder Natural-Ertrag aller zu einem Gute nicht gehörigen Zehnten 2 % gesteuert werden soll, wobei die Kappentaxe pro 1796 zur Ermittlung des Geldwerthes der Naturalien anzuwenden ist;

d. zur Freier-Gründe-Steuer, von den Jahreseinkünften aller realbefreiten Güter, mit Ausschluß der Mühlen, 2 %, von den Mühlen aber mit Rücksicht auf ihre Lage, ihren Umfang und ihre Gattung, 7½ Rt., 2½ Rt., 2 Rt. und 1¼ Rt. beigetragen werden sollen;

e. zur Kapitalien- und Kaufmanns-Steuer, die Eigenthümer von dem Ertrag der Jahres-Zinsen 2 %, die Kaufleute aber nach Maßgabe ihrer Wohnorte und des Umfangs auch der Gattung ihres Geschäftes: 12, 9, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Rthlr., sodann die verbleibende Judenschaft einen Gesamtbetrag von 200 Rt. entrichten sollen, und daß

f. zur Feuerstätten-Schätzung, von jedem Kamine oder Rauchfange 1) eines (größern) Hauses 9 fl.